

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT

März 2019

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1

Internet: Wann gelten Onlineverkäufe als gewerblicher Handel?

Verzinsung: Aussetzung der Vollziehung wegen 6%iger Zinshöhe nun ab April 2012

2. ... für Unternehmer 2

Verwaltungsanweisung: Fiskus differenziert jetzt zwischen echter und unechter Realteilung

Gesetzgebung: Steuerliche Begleitregelungen zum Brexit sind auf den Weg gebracht

Rechnungen: Fiskus akzeptiert postalische Erreichbarkeit des Leistenden

Bescheinigung: Neues Vordruckmuster für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3

Grunderwerbsteuer: Konzernklausel gilt nicht als verbotene Beihilfe

Außensteuergesetz: Keine Einkünftekorrektur bei sanierungsbedingter Vergünstigung

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4

Bereitschaftsdienst: Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit?

5. ... für Hausbesitzer 4

Enteignung: Kann hoheitlicher Zwang private Veräußerungsgewinne auslösen?

Wichtige Steuertermine März 2019

- 11.03 Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 11.02. Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 14.03.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

INTERNET

Wann gelten Onlineverkäufe als gewerblicher Handel?

Wer seinen Keller oder Dachboden entrümpelt und den vorgefundenen Hausrat im Internet verkauft, hat als Privatverkäufer in der Regel keine steuerlichen Konsequenzen zu befürchten. Anders sieht es aus, wenn Wertgegenstände wie Schmuck, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Sammlerobjekte innerhalb eines Jahres nach Anschaffung gewinnbringend verkauft werden. In diesem Fall erzielt der Privatverkäufer einen Gewinn aus einem **privaten Veräußerungsgeschäft**, den er in seiner Einkommensteuererklärung angeben und mit seinem persönlichen Steuersatz versteuern muss. Gewinne bleiben aber steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften weniger als 600 € im Kalenderjahr beträgt.

Ein Internethandel kann sich jedoch von einem (regelmäßig steuerfreien) Privatverkauf zu einem (steuerpflichtigen) **gewerblichen Handel** entwickeln. Die Kriterien für diesen „Grenzübertritt“ sind:

- Dauer und Intensität der Verkaufsaktivitäten
- Höhe der erzielten Entgelte
- regelmäßige Verkäufe über längere Zeiträume (durchschnittlich 30 Verkäufe im Monat)
- planmäßiges Tätigwerden (z.B. gezielter Ankauf von Gegenständen für den Weiterverkauf)
- Anbieten von Neuware oder vielen gleichartigen Gegenständen
- professioneller Auftritt im Internet (Werbung, Shop, Auftritt als Powerseller)
- Verkauf für Dritte

Je mehr der genannten Kriterien erfüllt sind, umso wahrscheinlicher liegt ein gewerblicher Handel vor, der beim Finanzamt anzumelden ist. In diesem Fall sind folgende **steuerliche Konsequenzen** zu beachten:

- **Umsatzsteuer:** Liegen die Umsätze des Vorjahres über 17.500 € brutto und im laufenden Jahr über 50.000 € brutto, wird Umsatzsteuer fällig. Bleiben die Umsätze unter diesen Grenzen, kann der Internethändler die Kleinunternehmerregelung nutzen, so dass er seine Waren ohne Umsatzsteuer verkaufen kann. Allerdings bleibt ihm dann auch der Vorsteuerabzug verwehrt.
- **Einkommensteuer:** Der Gewinn aus Gewerbebetrieb muss in der Regel in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Es gilt aber ein steuerfreier Grundfreibetrag von 9.168 € pro Jahr (für 2018: 9.000 €).
- **Gewerbesteuer:** Liegt der jährliche Gewinn über 24.500 €, fällt Gewerbesteuer an. Diese Steuer ist teilweise auf die Einkommensteuer anrechenbar.

Hinweis: Wer als Onlinehändler die Merkmale der Gewerblichkeit erfüllt, sollte frühzeitig mit offenen Karten spielen und seine Umsätze und Gewinne beim Fiskus angeben. Da den Finanzbehörden mittlerweile spezielle Analyseprogramme zur Verfügung stehen, lassen sich Internetverkäufe im großen Stil nur schwer verheimlichen. Werden gewerbliche Händler enttarnt, drohen ihnen erhebliche Steuernachzahlungen und Zinsforderungen sowie Verfahren wegen Steuerhinterziehung. Nutzen Sie unser Beratungsangebot, wir unterstützen Sie gerne.

VERZINSUNG

Aussetzung der Vollziehung wegen 6%iger Zinshöhe nun ab April 2012

Steuernachzahlungen sind ein leidiges Thema, zumal eine Nachzahlung zuzüglich Zinsen an den Fiskus zu entrichten ist. Leider berechnen sich Steuerzinsen nicht nach dem (aktuellen) Marktzinssatz, sondern der Zinssatz ist schon lange gesetzlich auf 6 % jährlich festgelegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hegt Zweifel an der Verfassungskonformität des per Gesetz festgelegten Zinssatzes, weil dessen Höhe realitätsfern sei. Für Steuerzahler bedeutet dies, dass sie gegen eine Zinsfestsetzung **Einspruch** einlegen und Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragen können. Das heißt, dass die Zinsen so lange nicht gezahlt werden müssen, bis das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit entscheidet. Das kann Jahre dauern.

Schon im Juni 2018 hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) die Finanzämter angewiesen, **auf Antrag** AdV für Zinsen ab dem 01.04.2015 zu gewähren. Der BFH hat seine Meinung Anfang September 2018 in einem Beschluss bestätigt. Gleichzeitig hat er den Zeitraum, auf den sich die AdV erstrecken muss, auf Verzinsungszeiträume ab November 2012 ausgeweitet.

Das BMF hat nun darauf hingewiesen, dass die Finanzämter Anträge auf AdV auch für Zinszeiträume ab dem 01.04.2012 annehmen.

Hinweis: In der Gewährung der AdV darf laut BMF keinesfalls eine Zustimmung der Finanzverwaltung zur Verfassungswidrigkeit der Zinshöhe gesehen werden. Die Frage der Angemessenheit der Zinshöhe ist zudem vor dem BVerfG anhängig. Gerne legen wir für Sie Einspruch ein und beantragen AdV.

2. ... für Unternehmer

VERWALTUNGSANWEISUNG

Fiskus differenziert jetzt zwischen echter und unechter Realteilung

Wenn **Personengesellschaften** aufgelöst werden, teilen die Personengesellschafter die Wirtschaftsgüter oftmals untereinander auf. Bei gewerblich tätigen Personengesellschaften werden die Wirtschaftsgüter häufig weiterhin zu gewerblichen Zwecken (z.B. Einzelunternehmen der Gesellschafter) genutzt. Im Steuerrecht nennt man dies „Realteilung“. Dazu gibt es eine kurze gesetzliche Regelung und ein erläuterndes Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF).

Die Finanzverwaltung ging bisher davon aus, dass eine Realteilung mit Fortführung der Buchwerte der verteilten Wirtschaftsgüter in den Einzelunternehmen nur vorlag, wenn der Betrieb der Personengesellschaft zerschlagen wurde. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2015 jedoch über einen Fall entschieden, in dem ein Personengesellschafter unter **Mitnahme eines Teilbetriebs** aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war. Der Betrieb wurde im Übrigen von den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt. Auch hierunter verstand der BFH eine Realteilung und erlaubte dem Ausscheidenden und den verbleibenden Gesellschaftern, die Buchwerte fortzuführen.

Im Jahr 2017 betrachtete der BFH sogar einen Fall als Realteilung, in dem ein Personengesellschafter gegen **Mitnahme eines einzelnen Wirtschaftsguts** aus einer Personengesellschaft ausgeschieden war. Da die Personengesellschaft nur zwei Gesellschafter hatte, wuchs diese dem verbleibenden Gesellschafter an, der sie als Einzelunternehmen nahezu unverändert fortführte.

Das BMF hat kürzlich sein Schreiben zur Realteilung aktualisiert und sich der Sichtweise des BFH angeschlossen.

Hinweis: Aufgrund der Tatsache, dass die Finanzverwaltung knapp anderthalb Jahre mit der Anerkennung der Rechtsprechung gerungen hat, ist abzusehen, dass noch weitere Streitfragen wahrscheinlich sind.

GESETZGEBUNG

Steuerliche Begleitregelungen zum Brexit sind auf den Weg gebracht

Die Bundesregierung hat am 12.12.2018 den Entwurf eines Gesetzes über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der EU, das **Brexit-Steuerbegleitgesetz**, verabschiedet. Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich nach dem Brexit für steuerliche Zwecke als Drittstaat zu behandeln wäre, enthält es verschiedene steuerliche (Übergangs-) Regelungen.

Hinweis: Im Frühjahr 2019 wird der Gesetzentwurf im Bundestag beraten. Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden. Sprechen Sie uns dennoch frühzeitig auf den Brexit an. Wir untersuchen gerne, ob Sie von den Übergangsregelungen profitieren können.

RECHNUNGEN

Fiskus akzeptiert postalische Erreichbarkeit des Leistenden

Als Absenderangabe reicht es für eine Rechnung aus, wenn der leistende Unternehmer eine Anschrift angibt, unter der er postalisch erreichbar ist. Die Angabe der Anschrift, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet, ist nicht zwingend notwendig. Insofern ist auch eine Rechnung ordnungsgemäß, die eine „**Briefkastenanschrift**“ enthält. Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs nun in allen offenen Fällen um. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend geändert.

BESCHEINIGUNG

Neues Vordruckmuster für Betreiber von elektronischen Marktplätzen

Betreiber elektronischer Marktplätze haben seit dem 01.01.2019 besondere Pflichten. Sie müssen **Angaben von Nutzern aufzeichnen**, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt. Dies betrifft alle Lieferungen, die in Deutschland beginnen oder enden, den rein inländischen Verkauf (deutsches Lager an deutsche Kunden) und grenzüberschreitende Verkäufe aus anderen EU-Staaten oder Drittstaaten, die unter den Anwendungsbereich fallen. Ob der Nutzer ein Inländer ist, spielt keine Rolle.

Das Bundesfinanzministerium hat in diesem Zusammenhang die entsprechenden Vordruckmuster (Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung und die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger) bekanntgegeben. Die Bescheinigung über die Erfassung als Steuerpflichtiger erteilt das Finanzamt **auf Antrag**.

Hinweis: Sie können das Vordruckmuster verwenden oder einen formlosen Antrag stellen, der die verlangten

Angaben enthält. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

GRUNDERWERBSTEUER

Konzernklausel gilt nicht als verbotene Beihilfe

Die Grunderwerbsteuer ist in Deutschland nicht nur zu zahlen, wenn ein Grundstück von einem Verkäufer auf einen Erwerber übertragen wird. Vielmehr kämpfen auch Konzerne mit dieser Verkehrssteuer. Wenn zum Beispiel eine Muttergesellschaft zwei Enkelgesellschaften miteinander verschmelzen möchte, weil dies aus unternehmerischen Gründen notwendig erscheint, muss bei dieser **Umwandlung** unter Umständen Grunderwerbsteuer gezahlt werden.

Wenn also gerade in unteren Gesellschaften eines Konzerns (bezogen auf die Beteiligungshierarchie) Grundstücke existieren, erweisen sich diese Gesellschaften wie tonnenschwere Anker, die man mit sich herumschleppt, da sie Umwandlungen verhindern oder erschweren. Diesen Missstand sollte eigentlich die Konzernklausel beheben, sie war also vom Gesetzgeber gut gemeint. Der Bundesfinanzhof bezweifelte allerdings, ob diese Klausel - ebenso wie die Konzernklausel beim Verlustuntergang - einer **unionsrechtlichen Prüfung** standhält. Kurz vor Weihnachten 2018 gab der Europäische Gerichtshof jedoch bekannt, dass er in der Grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel keine verbotene staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts erkennen kann.

Hinweis: Die Grunderwerbsteuerliche Konzernklausel ist allerdings nur anwendbar, wenn an der Spitze des Konzerns ein einziges Unternehmen steht. Eine Doppel- oder gar Mehrfachspitze ist unzulässig.

AUßENSTEUERGESETZ

Keine Einkünftekorrektur bei sanierungsbedingter Vergünstigung

Das Außensteuergesetz (AStG) unterwirft grenzüberschreitende Liefer-, Leistungs- und Gesellschaftsbeziehungen einem strengen **Fremdvergleich**. Werden fremdunübliche Konditionen vereinbart, kommt es bei der nationalen Besteuerung zu einer Korrektur der Einkünfte.

Beispiel: Eine in Deutschland ansässige Muttergesellschaft gibt ihrer niederländischen Tochtergesellschaft ein Darlehen. Die vereinbarten Zinsen sind um 10.000 € pro Jahr zu niedrig im Vergleich zu mehreren Finanzierungsangeboten von Kreditinstituten.

Nach dem AStG werden die Zinseinkünfte der deutschen Muttergesellschaft um 10.000 € erhöht. Dabei ist unerheblich, ob die Vergünstigung absichtlich eingeräumt worden ist.

Ein solcher Sachverhalt war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH): Die Hornbach-Baumarkt-Unternehmung hatte gegen eine Einkünfteerhöhung durch das deutsche Finanzamt geklagt, das die vereinbarten Zinsen für zu niedrig hielt.

Die Darlehensgeberin argumentierte, dass die Vergünstigung eine Sanierung des Tochterunternehmens bewirken sollte. Ohne die Vergünstigung wäre die wirtschaftliche Existenz der gesamten Unternehmensgruppe gefährdet gewesen. Dieses Argument überzeugte den EuGH: Die nationalen Vorschriften des AStG müssten Gebietsansässigen die Möglichkeit geben nachzuweisen, dass Bedingungen aus **wirtschaftlichen Gründen** vereinbart worden seien.

Nun hat das Bundesfinanzministerium das Urteil jedenfalls für den Fall für anwendbar erklärt, dass fremdübliche Konditionen zum **Zweck der Sanierung** vereinbart werden. Die Sanierungsfähigkeit und -bedürftigkeit des begünstigten Unternehmens sind jedoch nachzuweisen.

Hinweis: Der EuGH begründete seine Entscheidung mit der Niederlassungsfreiheit, die bekanntlich ausschließlich innerhalb der EU gilt. Mithin ist die Aufweichung des AStG in Drittstaatenfällen nicht anwendbar.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

BEREITSCHAFTSDIENST

Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit?

Die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen setzt voraus, dass **neben dem Grundlohn** ein Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt wird. Zuschläge zur Bereitschaftsdienstvergütung sind somit nur steuerfrei, wenn tatsächlich auch eine Bereitschaftsdienstvergütung (als Grundlohn) gezahlt wird. Kann der Bereitschaftsdienst nur durch einen Freizeitanpruch abgegolten werden, ist ein gezahlter Zuschlag zum Bereitschaftsdienst mangels Grundlohns nicht steuerfrei.

Hinweis: Eine solche Regelung findet sich zum Beispiel im Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.

5. ... für Hausbesitzer

ENTEIGNUNG

Kann hoheitlicher Zwang private Veräußerungsgewinne auslösen?

Ausnahmsweise sind auch in Deutschland hoheitliche Eingriffe in die private oder betriebliche Vermögenssphäre in Form von Enteignungen möglich. Fließen dabei **Entschädigungen**, stellt sich die Frage nach einem Steuerzugriff.

Ein solcher Fall einer Grundstücksenteignung hat kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) beschäftigt. Der ehemalige Grundstückseigentümer war enteignet worden und hatte von der Stadt eine Entschädigung von 600.000 € erhalten. Da sich dieser Vorgang innerhalb der Zehnjahresfrist abgespielt hatte, ging das Finanzamt von einem **privaten Veräußerungsgeschäft** aus. Es unterwarf einen „Spekulationsgewinn“ von rund 175.000 € der Einkommensteuer.

Die dagegen gerichtete Klage des ehemaligen Grundstückseigentümers hatte Erfolg. Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem Grundstück auf die Stadt ist laut FG nicht als Veräußerungsgeschäft anzusehen. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft setze voraus, dass die Eigentumsübertragung auf eine **wirtschaftliche Betätigung** des Veräußernden zurückzuführen sei. Hierzu müsse ein auf die Veräußerung gerichteter rechtsgeschäftlicher Wille des Veräußernden vorhanden sein. Ein solcher Wille fehle, wenn ein Grundstück - wie im Streitfall - enteignet werde.

Hinweis: Das Finanzamt gibt nicht auf und hat Revision eingelegt. Jetzt hat der Bundesfinanzhof das letzte Wort.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!